

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.05.2016

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-21/14

Zulassungsnummer:

Z-56.211-3604

Geltungsdauer

vom: **2. Mai 2016**

bis: **2. Mai 2021**

Antragsteller:

isofloc

Wärmedämmtechnik GmbH

Am Fieseler Werk 3

34253 Lohfelden

Zulassungsgegenstand:

Akustische Beschichtung "isofloc silencio" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der weißen Beschichtung auf Zellulosebasis, "isofloc silencio" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Beschichtung darf im Innenbereich auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen (Mindestdicke $d = 6$ mm, Mindestrohdichte $\rho = 650$ kg/m³) mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} oder der Baustoffklasse A1/A2 nach DIN 4102-1³ verwendet werden.
- 1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Beschichtung im Brandschacht nach DIN 4102-1³ in Verbindung mit der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} darf diese als schwerentflammbarer Baustoff verwendet werden.
- 1.2.3 Die Eignung der Beschichtung als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.4 Die Beschichtung darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Beschichtung muss aus holzfreier, mit einem Flammenschutzmittel ausgerüsteter Zellulose und einem Dispersion-Kleber auf PVAc-Basis bestehen. Die Komponenten sind maschinell unter Zugabe von Wasser an der Anwendungsstelle zu verarbeiten.
- Die Trockenschichtdicke der Beschichtung muss mindestens 20 mm und darf maximal 25 mm betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen. Die Trockenrohdichte muss 77 kg/m³ \pm 10 % sein.
- 2.1.2 Die auf Untergründen gemäß Abschnitt 1.2.1 aufgebraute Beschichtung muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abs. 11, erfüllen.
- Die Beschichtung glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁴ die Anforderungen nach DIN 4102-1³, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
- Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

- 1 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.
- 2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- 3 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -
- 4 DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 16 Durchführung von Brandschachtprüfungen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Beschichtung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Gebinde der Einzelbaustoffe für die Beschichtung, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Gebinden der Einzelbaustoffe, der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.211-3604
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend) –auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gebinde der Einzelbaustoffe der Beschichtung, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁵

Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> nach LBO -> PÜZ-Verzeichnis 2014.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.211-3604

Seite 5 von 6 | 2. Mai 2016

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung**3.1 Brandverhalten**

Die Beschichtung ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein schwerentflammbarer Baustoff (Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, nicht glimmend).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Beschichtung ist aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1 am Anwendungsort maschinell herzustellen und auf die Anwendungsfläche einzubringen.

4.2 Die Bestimmungen der Abschnitte 1.2 und 2.1 sind einzuhalten.

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.211-3604

Seite 6 von 6 | 2. Mai 2016

- 4.3 Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
Die Beschichtung muss eine gleichmäßige Einbaudicke unter Berücksichtigung der entsprechenden Trockendicken aufweisen. Hierzu sind geeignete Höhenmarken von der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen.
- 4.4 Die Beschichtung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichend Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal hierfür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.
Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers müssen auf jeder Baustelle vorliegen.
- 4.6 Das Brandverhalten (Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, nicht glimmend) ist nicht nachgewiesen, wenn die Beschichtung zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 und Abschnitt 2.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

5 Übereinstimmungsbestätigung

Die Unternehmen, die die Beschichtung "isofloc silencio" (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster entsprechend Anlage 1) ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass die Ausführung der von ihnen hergestellten Beschichtung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht und die dafür verwendeten Einzelbauprodukte gem. Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet waren. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

**Akustische Beschichtung "isofloc silencio"
als schwerentflammbarer Baustoff**

Anlage 1

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Beschichtung "isofloc silencio"** hergestellt hat:

.....
.....
.....
.....

- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Beschichtung "isofloc silencio"** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.211-3604 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 2. Mai 2016 hergestellt und eingebaut wurde

und

- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Bindemittel, Füllstoffe, Dekorbeschichtung u. a.) gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)